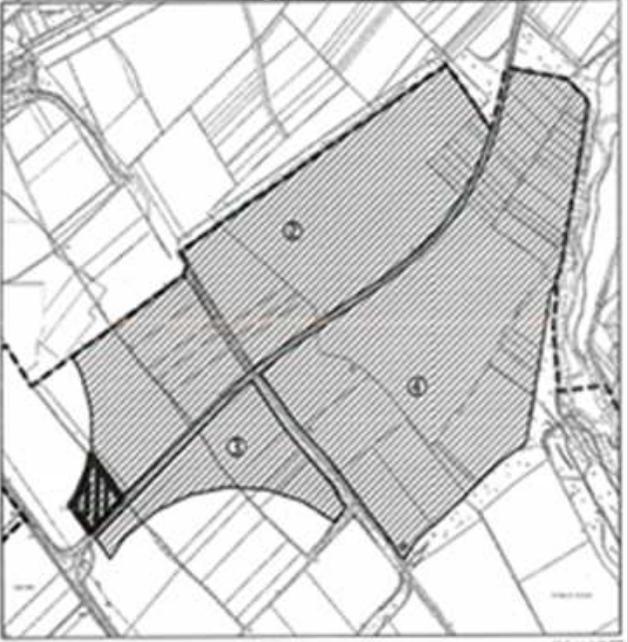
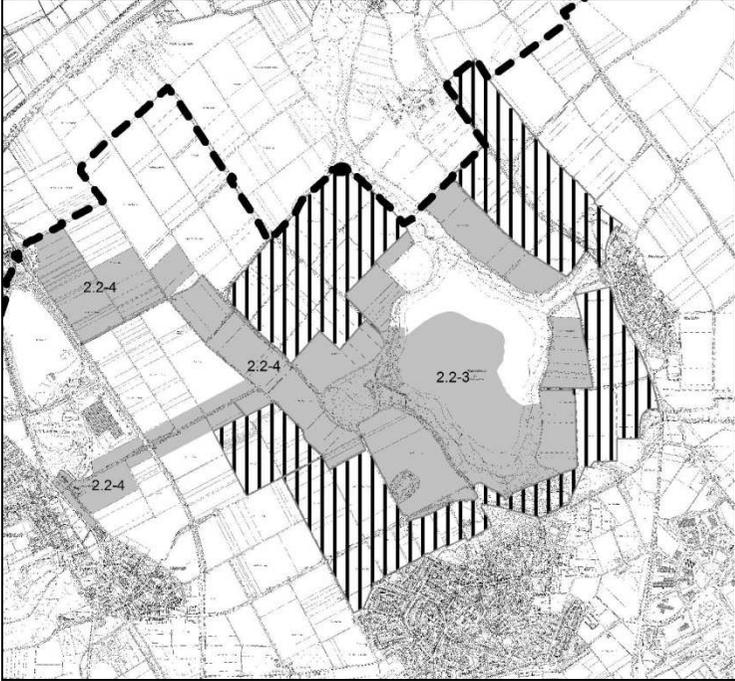


2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
 Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Melius-Energie GmbH, Schreiben vom 23.10.2014		
	<p>Mit Verweis auf den NRW-Windenergieerlass von 2011, Kapitel 1.4, sowie die Dokumentation Nr. 120 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) wird angeregt, die geplanten WEA als Bürgerwindanlagen zu realisieren, um die Akzeptanz zu erhöhen, das Projekt in die Region zu verzahnen und die ortsnahe Stromerzeugung und -abnahme zu fördern.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von WEA auch in Wasserschutzgebieten (WSG) der Zone III möglich ist (Verweis auf den "Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten" des Landes Rheinland-Pfalz).</p>	<p>Die Anregung kann nicht im Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler wurden lediglich das WSG der Schutzzone I als Tabuzonen definiert. Eine Errichtung von WEA innerhalb der Zone III wurde nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	REA GmbH Management, Schreiben vom 06.11.2014		
	<p>In der Standortuntersuchung mit Stand April 2014 wurde in der Teilfläche Nördlich Fronhoven eine Teilfläche als Suchraum nach Einhaltung aller Abstandskriterien erkannt. In der 2. FNP-Änderung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, wurde diese Fläche nicht aufgeführt.</p>	<p>Die Standortuntersuchung mit Stand April 2014 war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung überholt und wurde ersetzt durch die Fortschreibung Stand September 2014, die der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 01.10.2014 einstimmig beschlossen hat. Die genannte Teil-Fläche, s. nebenstehende Abbildung, liegt innerhalb der „weichen“ Tabuzone W 13 – „Puffer von mindestens 600 m zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See“, deren Berücksichtigung in der Standortuntersuchung ausführlich begründet wird. Dabei wird insbesondere auf die besondere und überregionale Bedeutung des Erholungs- und Freizeitschwerpunktes Blaustein-See hingewiesen.</p> <p>In der Standortuntersuchung (S. 28 f) heißt es u.a. dazu: <i>„Der Erholungs- und Freizeitschwerpunkt Blaustein-See soll so weit als möglich von Windenergieanlagen freigehalten werden, um das vorhandene und sich entwickelnde Landschaftsbild, den Erholungswert des Sees mit seinem Umfeld und seinen Einrichtungen und den Tourismus nicht zu gefährden bzw.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In der Anlage zur Stellungnahme ist die genannte Teilfläche markiert:</p>  <p>Es wird beantragt, die oben genannte Fläche in die geplante Konzentrationszone aufzunehmen. Durch die Restriktionen in der genannten Teilfläche durch Radar und Richtfunkverbindungen ist die Windenergieplanung eingeschränkt, jedoch ist an der genannten Stelle die Planung einer modernen WEA möglich.</p>	<p>zu beeinträchtigen. <i>Ein Puffer von mindesten 600 m um das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 LSG Blaustein-See als weiche Tabuzone soll diese negativen Auswirkungen vermeiden. Dieser Abstandspuffer schließt für die gewählte Referenzanlage mit einem Abstand $\geq 3 \times$ Gesamthöhe der WEA eine optisch bedrängende Wirkung aus. Zur tatsächlichen Begrenzung dieses Puffers werden die Festsetzungen aus dem Landschaftsplan VII herangezogen. ...“</i></p> <p>Daraus ergibt sich folgende Abgrenzung:</p>  <p><i>Im LSG 2.2-4 Warden / Kinzweiler, im LSG 2.2-3 Blaustein-See und in einem Puffer von mind. 600 m zum LSG Blaustein-See ist die Errichtung von WEA nicht zulässig.“</i></p> <p>Auf dieser Grundlage ist eine Berücksichtigung der genannten Teilfläche im FNP-Änderungsverfahren nicht möglich.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Familie Cuvelier, Schreiben vom 16.03.2015		
3.1	Die Einwender betonen, dass sie grundsätzlich Befürworter von Windenergieanlagen sind und gegen die meisten geplanten Anlagen auch keine Bedenken haben. Sie weisen aber darauf hin, dass jedoch – wie sie auf der Bürgerinformationsversammlung in der Gaststätte Rinkens erfahren mussten – zwei 200 m hohe Anlagen in zu kurzer Entfernung zu ihrem Grundstück, eine davon in exakt 871 m Entfernung, geplant sind. Gegen die Errichtung dieser beiden WEA wird Einspruch erhoben.	Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der angesprochenen Bürgerinformationsveranstaltung den Bürgern die im Anschluss zum FNP-Änderungsverfahren anstehende Windparkplanung durch den Vorhabenträger näher gebracht werden sollte und dies nicht zum FNP-Änderungsverfahren gehört, da auf FNP-Ebene lediglich Flächen bzw. Konzentrationszonen dargestellt werden. Die konkrete Standortplanung ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
3.2	Das Grundstück wurde von der Familie gewählt auch aufgrund des Versprechens der Stadt, dass die Grundstücke bzw. die Fläche hinter dem Haus / Garten „die nächsten 80 Jahre unbebaubar seien“ (wegen des rekultivierten Bodens - ehemaliger Tagebau „Zukunft“). Auf Höhe des Hauses sei im Worst-case ein Lärmpegel nachts von bis zu 40 dB zu erwarten, sodass es mit der Ruhe und der schönen Aussicht vorbei sei. Es wird darum gebeten, zumindest die beiden geplanten Anlagen, die in „unmittelbarer Nähe zum Grundstück“ errichtet werden sollen, nicht errichten zu lassen bzw. gegen die Errichtung vorzugehen und dies möglichst bereits im FNP-Verfahren zu berücksichtigen.	Grundsätzlich ist die Entwicklung der Stadt immer auch ein dynamischer Prozess, der von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und ständigen Veränderungen unterworfen ist. Die Planungshoheit im Gemeindegebiet liegt beim Rat der Stadt Eschweiler, der die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung jederzeit im Rahmen der Gesetzgebung festlegen und ändern kann. Über einen Zeitraum von so vielen Jahren kann daher keine Aussage getroffen werden. Unabhängig davon wurde bereits im Rahmen der Standortuntersuchung bzw. des Plankonzeptes von der Stadt Eschweiler ein Vorsorgeabstand von pauschal 600 m als Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung gewählt. Durch diesen Mindestabstand bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm und Schattenwurf gewährleistet. Zusätzlich sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, die u.a. nachweisen, dass die Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, welche bereits heute vorhandenen Lärmquellen aus gewerblichen Anlagen zusätzlich neben den Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsverfahren der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Bürgerbeteiligung stattfinden wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
3.3	Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Informationsveranstaltung von der Stadt Eschweiler durch Herrn Gödde angemerkt wurde, dass auf den neu ausgewiesenen Baugrundstücken bisher nur mäßig gebaut wurde; hierzu wird angemerkt, dass dort jetzt wg. der geplanten WEA auch niemand mehr bauen möchte. Für die Immobilie bzw. das Grundstück der	Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen die privaten und die öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen. Zu den „privaten Belangen“ gehört auch der Schutz des Grundeigentums, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, welche Störungen auf die Nachbargrundstücke durch die Bauleitplanung zu erwarten sind (z. B. Lärm). Nicht in	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Familie wird ein Wertverlust befürchtet. Es wird um Unterstützung gebeten, „das Schlimmste noch abzuwenden.“	die Abwägung mit einzubeziehen ist allerdings die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten; so haben z.B. Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011) gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch WEA in den untersuchten Orten nicht vorhanden war. ¹ Selbst bei Auftreten von Wertverlusten misst die Stadt ihnen ein geringeres Gewicht bei als dem mit der Planung verfolgten Ziel des Ausbaus der Windenergie.	
4	Herr Hermann Pütz, Schreiben vom 18.03.2015		
4.1	<p>Herr Pütz kritisiert die Planung der RWE Innogy GmbH, welche als Vorhabenträger in der geplanten Konzentrationszone 11 Windenergieanlagen errichten möchte.</p> <p>Es wird vorgebracht, dass sich die Windpark-Planung im Bereich Fronhoven Nord gegen die Interessen der überwiegenden Mehrheit der Bürger von Fronhoven / Neu Lohn richtet. Es wird darum gebeten, die Zustimmung für dieses Projekt zu überdenken, da die hiesige Bevölkerung in den letzten 50 Jahren bereits viele Nachteile zum Nutzen der Allgemeinheit erdulden musste.</p> <p>Befürchtet wird, dass es durch die Errichtung von 11 WEA mit Höhen von bis zu 200 m im Abstand von teilweise nur 871 m zur Bebauung mit der Ruhe und Beschaulichkeit vorbei ist, der Blick durch die drehenden Propeller verschandelt wird, der Schattenwurf der Rotoren die Anwohner bei Son-</p>	<p>Im Zuge der Planung der Stadt Eschweiler zur Ausweisung von Konzentrationszonen steuert die Stadt den Bau von Windenergieanlagen im Stadtgebiet durch positive Ausweisung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Dies gewährleistet, dass durch die Einhaltung entsprechender Abstände die Belange der Bürger im erforderlichen Maß berücksichtigt werden.</p> <p>Die FNP-Änderung der Stadt berücksichtigt die Möglichkeit, Windenergieanlagen von bis zu 200 m Höhe zu errichten. Durch einen Vorsorgeabstand von 600 m zur jeweiligen Wohnbebauung wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm und Schattenwurf gewährleistet, s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.2.</p> <p>Darüber hinaus sei erwähnt, dass der Schall einer Windenergieanlage abhängig von der Windstärke ist; er tritt somit nicht gleichbleibend konstant, sondern variabel auf.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

¹ Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011): Potentielle Wertminderung von Immobilien durch WEA. Untersuchungszeitraum 1990 bis 2011. http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/m_9_fnp/windenergie_117/windenergie_dokumente/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nenschein ärgern wird und vor allem die andauernde Lärmbelästigung den Anwohnern zusetzen wird.	Hinsichtlich des Schattenschlags ist im BImSchG-Verfahren vom Vorhabenträger ebenfalls ein Immissionschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert ² bzgl. Schattenschlags der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. Hier sei zusätzlich angemerkt, dass sich die Ortslage Fronhoven im Süden der geplanten Konzentrationszone befindet und sich somit für diese Ortslage kein übermäßiger Schattenwurf einstellen kann.	
4.2	Es werden sieben Maßnahmen aufgezählt, die den Einwohnern zugemutet wurden / werden, wodurch die Bürger von Fronhoven und Neu-Lohn bereits genug Nachteile zum Wohle der Allgemeinheit und einzelner Profiteure hinnehmen müssen: Umsiedlung, Hochspannungsleitung, L 238, Tagebaue „Zukunft“ und „Inden“, Restasche-Deponie und Kühltürme/Schornstein KW Weisweiler.	Die vorgebrachten Maßnahmen sind zum einen Bestandteile bzw. Folgen der Energielandschaft (z.B. Tagebau, Umsiedlung, Kühltürme und Schornstein des KW, Deponie), zum anderen übliche Infrastruktureinrichtungen unserer Kulturlandschaft (z.B. Hochspannungsfreileitungen, Straßen). Eine Bündelung und Konzentrierung der WEA in Bereichen, die bereits Vorbelastungen insbesondere durch Infrastrukturtrassen wie Hochspannungsfreileitungen und Straßen aufweisen bei gleichzeitiger Freihaltung bisher unbelasteter Bereiche, ist im Sinne des gültigen Windenergie-Erlasses (s. Kap. 3.2.2.3 und 4.3.2 des Erlasses). Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue WEA in Trassenkorridoren bzw. vorbelasteten Bereichen weniger wahrnehmbar sind und auf diese Weise bisher wenig belastete "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden können. Die Lärmbelästigung wird im Zuge des BImSchG-Verfahrens detailliert betrachtet. Kumulative Situationen aus gewerblichen Industrieanlagen werden als Vorbelastung in die Betrachtungen mit einbezogen. Etwaige Verschattungseffekte durch die Kühltürme werden nicht durch die Errichtung von WEA in der geplanten Konzentrationszone verstärkt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4.3	Durch die geplante Maßnahme wird dem Stadtteil jegliche vernünftige Entwicklungsmöglichkeit (Baugebietserschließung) genommen. Eine ungleiche Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Stadtteile (Bsp. Dürwiß) wird als Vorwurf an Rat und Verwaltung erhoben.	Der Ortsteil Fronhoven / Neu Lohn ist als Siedlung mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern im Gebietsentwicklungsplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfasst und im Gegensatz zu z.B. Dürwiß nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Landesplanerisches Ziel ist es hier,	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

² Zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA hat der Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002) Hinweise erarbeitet. Danach gilt eine Belästigung durch Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer (worst case) am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt, was einer meteorologisch wahrscheinlichen bzw. tatsächlichen Beschattungsdauer – unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen gemäß Deutschem Wetterdienst (DWD) – von maximal acht Stunden pro Jahr entspricht. Zudem darf die Beschattung nicht mehr als 30 Minuten am Tag auftreten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00).

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.4	Weiterhin wird ein Wertverlust der Immobilien / Grundstücke befürchtet.	<p>die Eigenentwicklung - also nur den Wohnraumflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken und nicht, diese Ortslagen auszudehnen. Der Flächennutzungsplan 2009 berücksichtigt in seinen Darstellungen für die Ortslage Fronhoven in den nächsten 15 - 20 Jahren eine Wohnbauflächenerweiterung von rd. 1,8 ha, die damit sogar etwas über die errechnete Größe für die Eigenentwicklung hinausgeht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen die privaten und die öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen. Zu den „privaten Belangen“ gehört auch der Schutz des Grundeigentums, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, welche Störungen auf die Nachbargrundstücke durch die Bauleitplanung zu erwarten sind (z. B. Lärm). Nicht in die Abwägung mit einzubeziehen ist allerdings die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94). (s. dazu Ausführungen unter Nr. 3)</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4.5	Bei Verwirklichung der Maßnahme trotz der vorgebrachten Bedenken werden von der Stadt Eschweiler Ausgleichsmaßnahmen erbeten.	<p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz nach dem Bundesnaturschutzgesetz dargestellt bzw. zugeordnet. Über die Kompensation der Eingriffe und den dafür erforderlichen Ausgleich wird in den konkreten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen entschieden.</p> <p>Sollten allerdings mit den hier genannten „Ausgleichsmaßnahmen“ Kompensationsmaßnahmen in anderem Sinne zu verstehen sein, so ist dies nicht relevant für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Herr Heinz Rinkens für die Bürgerinitiative „Windkraft mit Abstand“, Schreiben vom 23.03.2015, Liste mit 156 Unterschriften		
5.1	Die BI - Windkraft Neu-Lohn/Fronhoven „Windkraft mit Abstand“ kritisiert die Planung der RWE Innogy GmbH zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler (4 WEA in der geplanten Konzentrationszone Eschweiler - Nordwestlich Blausteinsee, 11 Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Fronhoven).	Die konkrete Planung der RWE Innogy ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens. Dennoch berücksichtigt die Stadt im Zuge der FNP-Änderung exemplarisch Windparks der angedachten Größe z.B. hinsichtlich Anzahl und Gesamthöhen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
5.2	Die BI gibt dabei zu Bedenken, dass aufgrund einer bereits existierenden Belastung (Tagebau, L238, MVA, Aschedeponie, Kraftwerk) weitere Belastungen auf die Fronhoven lebenden Bürger zukommen.	<p>Durch einen Vorsorgeabstand von 600 m zur jeweiligen Wohnbebauung wird bereits auf Planungsebene ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm und Schattenwurf gewährleistet, s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.2. Durch diesen Abstand werden gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf öffentliche Belange, zu denen auch die Erholungsnutzung zählt, weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Zudem erfolgt in den nachgelagerten BImSchG-Verfahren eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen und ggf. eine Konzeption entsprechender Maßnahmen zur Minderung der Belastungen auf ein zulässiges und zumutbares Maß.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
5.3	Die Bürgerinitiative spricht sich gegen die geplante FNP-Änderung zur WEA-Errichtung in einem Abstand von weniger als 2.000 m (Regelung in Bayern: Empfehlung 10-fache WEA-Höhe als Abstand) aus und legt hierzu eine Unterschriftenliste vor - Original-Unterlagen wurden an den Bürgermeister Bertram geschickt.	Hier wird die sogenannte „Länderöffnungsklausel“ nach § 249 Absatz 3 BauGB angesprochen, nach der jedes Bundesland einen eigenen Mindestabstand vorgeben kann. Dieser wurde für Bayern entsprechend der 10-fachen Höhe der Anlagen festgelegt. NRW beabsichtigt nicht, von der Möglichkeit einer Öffnungsklausel des BauGB bei Mindestabständen Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Windenergieerlass NRW diese Fragen abschließend geklärt sind. Bereits nach bisherigem Recht ist gewährleistet, dass angemessene Abstände zur Wohnbebauung auch bei Errichtung von WEA eingehalten werden müssen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in ihren Flächennutzungsplänen über die sich aus dem Immissionschutzrecht und dem Gebot der Rücksichtnahme ergebenden Abstände hinaus größere Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissions-schutzes zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Einrichtungen festlegen können. Für die Stadt Eschweiler wurde ein pauschaler Mindestabstand zur Wohnbebauung von 600 m, der bei 200 m hohen WEA der dreifa-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.4	<p>Die geplante Errichtung von 200 m hohen WEA („Monsteranlagen“) würde den bereits stark vorbelasteten Ort (Braunkohletagebau Zukunft und Inden, L 238, Müllverbrennungsanlage, Aschedeponie, Kraftwerk RWE Power etc.) noch mehr belasten. Das als LSG festgesetzte Naherholungsgebiet Blausteinsee würde betroffen sein.</p> <p>Es wird gefordert, die FNP-Änderung nicht umzusetzen und keine „Monsteranlagen“ am Standort Eschweiler Nord, Ortsteil Fronhoven zu errichten.</p>	<p>chen Anlagenhöhe entspricht, gewählt.</p> <p>Eine Bündelung und Konzentrierung der WEA in Bereichen, die bereits Vorbelastungen insbesondere durch Infrastrukturtrassen wie Hochspannungsfreileitungen und Straßen aufweisen bei gleichzeitiger Freihaltung bisher unbelasteter Bereiche, ist im Sinne des gültigen Windenergie-Erlasses (s. Kap. 3.2.2.3 und 4.3.2 des Erlasses). Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue WEA in Trassenkorridoren bzw. vorbelasteten Bereichen weniger wahrnehmbar sind und auf diese Weise bisher wenig belastete "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden können.</p> <p>Bzgl. Schutzgebiet Blaustein-See s. Ausführungen zu lfd. Nr. 2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6 Herr Volker Schreck, Schreiben vom 23.03.2015			
6.1	<p>Es wird Einspruch erhoben gegen die 2. FNP-Änderung und angeregt, insbesondere „Nördlich Fronhoven“ keine weiteren Konzentrationszonen für WEA zu planen.</p> <p>Es wird als strittig angesehen, ob die Nutzung alternativer Energien eine nennenswerte Energierelevanz zukommt und ob diese ökologisch sinnvoll ist.</p>	<p>Die Entscheidung über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der Nutzung alternativer Energien ist nicht Aufgabe der FNP-Änderung der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.2	<p>Es wird angeführt, dass der Bau der geplanten WEA insbesondere „Nördlich Fronhoven“ mit Recht und Gesetz nachweislich nicht vereinbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses sowie Stadträte ggf. auch mit ihrem Privatvermögen bei der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch WEA haften, da die parlamentarische Idemnität (= Freistellung von strafrechtlicher und u.U. auch zivilrechtlicher Verfolgung) nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. „Kommunalparlamente“ zusteht.</p>	<p>Bei der Errichtung von WEA außerhalb von Bebauungsplänen handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP macht die Stadt Eschweiler von ihrer Planungshoheit Gebrauch und verhindert die unkontrollierbare Errichtung von Windenergieanlagen, die ohne diese Steuerung durch die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich möglich wäre.</p> <p>Alle öffentlichen und privaten Belange werden im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens umfassend und hinreichend berücksichtigt und abgewogen. Eine Vereinbarkeit der Darstellung der Konzentrationszonen und damit auch der Zone „Nördlich Fronhoven“ mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben ist darüber hinaus durch die im Planverfahren erarbeiteten Fachgutachten</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.3	<p>Es wird auf den Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verwiesen, wonach der Staat die Pflicht hat, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346), und die Verletzung dieser Schutzpflicht von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden kann, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). (Hinweis auf Infraschall). Daraus wird gefolgert, dass die Kommune, wenn sie zulässt, dass Großwindanlagen in einem „völlig unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen“ errichtet werden, ihren staatlichen Schutzauftrag verletzt und für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden kann. (Hinweis auf Aufsatz von Prof. Dr. Michael Elicker und RA Andreas Langenbahn, „Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen“).</p>	<p>belegt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Mindestabständen bereits im Plankonzept sowie die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Verfahren, in denen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzrichtwerte nach TA-Lärm gewährleistet wird, führt dazu, dass eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner ausgeschlossen werden kann. Eine umfassende Berücksichtigung des Schutzgutes „Menschen“ einschließlich gesundheitsrelevanter Aspekte erfolgt zudem im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP-Änderungsverfahren. Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Schall im Frequenzbereich unter 90 Hz (= Infraschall) ist nicht rein „Windradtypisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlreichen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WEA erzeugte Infraschall gering. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann man davon ausgehen, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten sind. Dies wird u.a. auch durch eine Studie des Umweltbundesamt³ bestätigt und entspricht der einhelligen Rechtsprechung der Obergerichte (z.B. OVG Münster, B. v. 22.05.2006 - 8 B 2122/05 und ferner neuerer Entscheidungen des OVG Saarland, VGH Mannheim, VGH München, OVG Berlin-Brandenburg). Für alle prognostischen Abschätzungen, wie sie hier vorgenommen werden, gilt u.a., dass sie auch mehr oder weniger grob sein können. Entscheidend ist, ob sie im Ergebnis hinreichend aussagekräftig sind, um die Wahrung der Zumutbarkeitsschwellen abwägungsgerecht beurteilen zu können.⁴</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.4	<p>Zur Vermeidung von persönlichen Haftungsrisiken der Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses sowie Stadträte wird die Einholung weiterer Gutachten unabhängiger, nicht vom Betreiber bestellter Gutachter gefor-</p>	<p>Allein die Tatsache, dass eine fachgutachterliche Beurteilung der Auswirkungen einer WEA im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurde, hat nicht zur Folge, dass sie bereits wegen mangelnder "Unparteilichkeit" unbrauchbar</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

³ s. a. Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall> sowie Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Windenergie und Infraschall.

⁴ s.a. OVG-NRW-Urteil vom 18.04.1996 – 7a D 99/94.NE

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.5	<p>dert, um zu klären, ob öffentliche Belange der Ausweisung der bezeichneten Flächen, insbesondere „Nördlich Fronhoven“, für WEA entgegenstehen.</p> <p>Genannt werden beispielhaft die in § 35 BauGB aufgeführten Belange (u.a. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft / ihres Erholungswertes, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen). Hingewiesen wird auch auf § 1 Abs. 5 BauGB, wonach Bauleitpläne (= FNP und B-Pläne) u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, sowie auf § 1 BNatSchG, wonach Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Ergebnis einer sachgerechten, weiteren Prüfungen sein wird, dass aufgrund der großen Dimensionen und der Anzahl der geplanten WEA in den „neuen“ Konzentrationszonen, insbesondere „Nördlich Fronhoven“, überragende öffentliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Im Einzelnen wird aufgeführt:</p> <p>1. Die Stadt Eschweiler sei fälschlicher Weise der Auffassung, dass sich die in der Standortuntersuchung beschriebenen Grundlagen für die Windenergienutzung z.T. grundlegend geändert haben. Es wird darauf hingewiesen, dass schon heute WEA nur in den zwei ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA zulässig sind und die Ausweisung weiterer, „neuer“ Konzentrationszonen bzgl. § 35 BauGB dem Grunde nach nicht erforderlich ist.</p> <p>Außerdem sei die Stadt Eschweiler rechtsirrig der Meinung, dass ein neues Gesamtkonzept für das Eschweiler Stadtgebiet notwendig sei, das alle Flächen beinhalten müsse, die auf absehbare Zeit für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Das Konzept sei Grundlage der erforderlichen Gesamtabwägung beim Beschluss einer Flächennutzungsplanänderung (zitiert aus Kap. „0. Planungsanlass und Verfahren“).</p> <p>2. Eine Gemeinde sei nicht verpflichtet, die am „besten“ für WEA geeig-</p>	<p>wäre, oder dass sie automatisch einer Überprüfung durch einen Zweitgutachter bedürfte.</p> <p>Die Belange bzgl. Erholungsnutzung, Landschaftsbild sowie Denkmalschutz werden umfassend und ausführlich im Rahmen der Umweltprüfung, die nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird, berücksichtigt, s. dazu Umweltbericht, entsprechende Kapitel zu den Schutzgütern „Menschen“, „Landschaft / Landschaftsbild“, Kultur- und Sachgüter“. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA, die auch das „Landschaftserleben“ und damit die Erholungsnutzung beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich grundsätzlich nicht vermeiden und ist der Entscheidung des Gesetzgebers, im Außenbereich Windenergienutzung zu privilegieren, immanent; sie findet als Belang in der Abwägung entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>1. Die Anforderungen an ein Plankonzept als Grundlage der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit Ausschlusswirkung haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert, was insbesondere auch durch die neuere Rechtsprechung dokumentiert wird (s.a. OVG NRW-Urteil vom 01.07.2013 - AZ 2 D 46/12.NE). Die bestehenden Konzentrationszonen reichen - gemessen an den Potenzialen, die im Stadtgebiet von Eschweiler vorhanden sind - bei weitem nicht aus, um der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu verschaffen.</p> <p>Mit dem Ziel, die Windkraft in Eschweiler und damit den Klimaschutz zu fördern ist entsprechend dem aktuellen Windenergieerlass und der aktuellen Rechtsprechung diese Vorgehensweise notwendig und vorgegeben.</p> <p>2. Es ist richtig, dass diese Verpflichtung nicht besteht. Die vorgesehenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>neten Bereiche im Sinne einer optimalen Förderung der Windenergie auszuweisen, wenn ausreichend gewichtige Belange gegen die Ausweisung sprechen.</p> <p>3. Der offenliegende FNP kranke an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten - teils sei eine fehlerhafte Abwägung, teils überhaupt keine Abwägung erfolgt. - Die Abgrenzung „harte“ und „weiche“ Tabuzonen sei fehlerhaft, da u.U. je nach Planungssituation LSG und Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen behandelt werden müssten.</p> <p>- Es wird angeführt, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 06.11.14 darauf hinwies, dass „eine Berücksichtigung der Suchräume 6 und 7 „Propsteier Wald“ erfolgen sollte und diese Berücksichtigung ein Ziel der Rahmenvereinbarung einer Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.13. sei.</p> <p>- Es wird auf die Stellungnahme des BUND Eschweiler verwiesen, in der eine Verkleinerung des Raumes 4 gefordert wird, da dieser zu nahe an das neue Indetal heranreicht und dieses eine wichtige Rolle als Leitlinie für den Vogelzug (Kraniche) spielt. Es wird bemängelt, dass diese Forderung bislang völlig unberücksichtigt und unkommentiert blieb.</p>	<p>Bereiche wurden jedoch im Rahmen des Standortkonzeptes der Stadt Eschweiler als diejenigen Bereiche ermittelt, in denen die Realisierung von Windpark-Projekten mit dem geringsten Konfliktpotenzial verbunden ist. Die Meinung, dass hier „ausreichend gewichtige Belange gegen die Ausweisung sprechen“, wird nicht geteilt.</p> <p>3. Diese Ansicht wird nicht geteilt aber ohne eine Konkretisierung kann auf diesen Punkt nicht eingegangen werden.</p> <p>Natura 2000-Gebiete sind in Eschweiler nicht vorhanden und können demnach auch nicht als harte Tabuzone berücksichtigt werden. Eine Behandlung von LSG als harte Tabuzone ist nicht üblich und auch nach der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich (Einzelfallbetrachtung).</p> <p>s. dazu Stellungnahme unter lfd. Nr. 7 und S. dazu auch Anlage 2 „Stellungnahme der Verwaltung zu der Stellungnahmen der Behörden“, lfd. Nr. 3, Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</p> <p>Die zitierte Stellungnahme des BUND vom 16.01.2014 wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf der Standortuntersuchung verfasst. Alle Stellungnahmen in diesem informellen Beteiligungsverfahren wurden als Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt und der Sitzungsvorlage 158/14 „Ergebnis der Standortuntersuchung der potentiellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Stand April 2014“ als Anlage 3 beigefügt. Die Erfassung zur Avifauna im Untersuchungsraum wurde gemäß dem Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2013) durchgeführt. Nach Kapitel 6.2 des Leitfadens ist keine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens erforderlich. Im Rahmen der Kartierungen zu Brut-, Rast- und Zugvögeln wurde auf ziehende (überfliegende) Arten geachtet. Dabei wurden ziehende Kraniche über dem Untersuchungsraum festgestellt, die als sog. Breitfrontenzieher den gesamten mitteldeutschen Raum nutzen. In NRW gilt die Art als Rast- und Zugvogel als WEA-empfindlich. Im</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- Es wird bemängelt, dass das Thema Lärm und Immissionen, besonders Infraschall, unzureichend behandelt und untersucht wurde sowie Erkenntnisse nach DIN 45680 bzw. der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) nicht berücksichtigt wurden. (Hinweis auf Mindestabstand von 3.000 m zu Wohnbebauungen jeglicher Art in Großbritannien). Auswirkungen langfristiger und speziell niederfrequenter Schallbelastung des Menschen sind bisher kaum erforscht. Die WEA-Immissionen werden bislang nur nach der veralteten TA-Lärm festgelegt. Diese Lärmimmission im Umfeld der WEA sei nicht hinnehmbar. Die Immissionen sind nach der genaueren und neueren VDI-Lärmrichtlinie 2714 (ISO 9613-2) festzulegen. Es wird ein unabhängiges Lärm- und Immissionsschutzgutachten gem. VDI-Richtlinie 2714 (ISO 9613-2) gefordert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven vom 05.12.2014 verwiesen.</p> <p>- Das Landschaftsbild im Bereich Blausteinsee, das einen hohen Erholungswert aufweist, würde durch die auf freier Fläche geplanten WEA extrem beeinträchtigt. Der störende Gesamteindruck wirke dabei weit ins Gemeindegebiet, wodurch das Recht auf Heimat verletzt würde. Mit Verweis auf ein Gutachten von BREUER verursachen WEA Landschaftsbild-Beeinträchtigungen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe. Es sei nachvollziehbar, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unbedingt erforderlich ist. Es wird sich vorbehalten, ggf. eine entsprechende Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einzulegen. Es wird als „schizophren“ bezeichnet, wenn erst über Jahre viel Geld zur Attraktivierung und zur Schaffung von Freizeitangeboten in der Blaustein-</p>	<p>Untersuchungsraum existieren keine Rasthabitate der Art (vgl. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung, ecoda 2014). Für die Art wurde der mögliche Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 BNatSchG detailliert abgeprüft und verneint.</p> <p>Die Trauerseeschwalbe gilt nach dem o.a. Leitfaden lediglich im Umfeld von Brutkolonien als WEA-empfindlich. Aus der Voruntersuchung ergaben sich Hinweise auf durchziehende Individuen im Umfeld der Planung. Im Rahmen der leitfadenskonform durchgeführten Untersuchungen wurde die Art nicht festgestellt. Es wird daher kein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erwartet.</p> <p>Bereits im Rahmen der Standortuntersuchung erfolgte die Berücksichtigung eines pauschalen Schutzabstandes zur Wohnbebauung von 600 m, wodurch bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm und Schattenwurf gewährleistet ist. Zusätzlich ist im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Vorhabenträgern Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, die die Einhaltung der Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nachweisen. Die TA-Lärm ist geltendes Recht und entfaltet Bindungswirkung. Die VDI-Richtlinie 2714 ist hingegen als privates Regelwerk nicht verbindlich.</p> <p>Bzgl. Infraschall s. Ausführungen unter Nr. 6.3.</p> <p>S. dazu auch Anlage 2 „Stellungnahme der Verwaltung zu der Stellungnahmen der Behörden“, lfd. Nr. 6 Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven.</p> <p>Die besondere Schutzwürdigkeit des Erholungsgebietes und LSG Blaustein-See inkl. des Landschaftsbildes wurde bereits im Vorfeld im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler berücksichtigt, s. dazu Ausführungen zu lfd. Nr. 2.</p> <p>Eine UVP-Pflicht besteht nur auf Projekt-, nicht auf Planungsebene. Eine Strategische Umweltprüfung ist in Gestalt des Umweltberichts durchgeführt worden.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.6	<p>see-Region ausgegeben werde und dann genau dort nicht notwendige Vorrangzonen für WEA geplant würden. Es wird ein unabhängiges landschaftsästhetisches Gutachten gefordert.</p> <p>- Bzgl. des Natur- und Landschaftsschutzes und der bemerkenswerten Fledermauspopulation im Gebiet wird eine sorgfältige Bestandsaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter gefordert. Zudem wird eine Bestandsaufnahme der Insektenvorkommen durch einen unabhängigen Gutachter gefordert, um Aussagen zu Insektenverlusten und damit einhergehenden Verlusten an Nahrungsgrundlagen machen zu können. Es wird befürchtet, dass Vögel aus dem Gebiet weiträumig vergrämt werden; auf bereits nachgewiesene Vogelarten, die besonderem Artenschutz unterliegen, wird hingewiesen. Es wird ein unabhängiges Gutachten sowie die Einbeziehung von BUND und NABU gefordert.</p> <p>Zusammenfassend wird konstatiert, dass es nicht auf die Vergrößerung von Abständen bzw. Verringerung der WEA-Anzahl / Höhe ankommt, sondern darauf, dass überwiegende öffentliche Belange in Gänze gegen die Errichtung weiterer Konzentrationszonen, insb. „Nördlich Fronhoven“, sprechen (Null-Lösung). Es werden weitergehende Bestandsaufnahmen und nachvollziehbare Abwägungen unparteiischer Gutachter zu den genannten Schutzgütern, die öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB sind, gefordert.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Gutachten gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsästhetisches Gutachten mit Visualisierungen • Darstellung des Erholungswertes vorher und nachher 	<p>Im Jahr 2013 wurde eine umfangreiche Fledermausuntersuchungen durchgeführt, die zwar vor Inkrafttreten des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2013) abgeschlossen wurde, jedoch bereits fast alle Anforderungen des Leitfadens erfüllte (lediglich eine Dauererfassung am Boden mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes wurde nicht durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Fledermausuntersuchungen dieser methodische Ansatz noch nicht zur gängigen Praxis gehörte). Sie wurde mit größter Sorgfalt durchgeführt. Unter Durchführung der im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung von WEA in Nächten mit zu erwartender erhöhter Fledermausaktivität und einem Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe, vgl. ecoda 2014) ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p> <p>In Bezug auf Insekten liegen bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, in welchem Maße Insektenarten vom Betrieb von WEA betroffen sind. In NRW sind laut Leitfaden des MKULNV & LANUV (2013) keine Bestandsaufnahmen von Insekten im Rahmen von Windkraftplanungen vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltung hat auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses (PUBA) vom 15.05.2013 - s. VV 125/13 - das Gesamtkonzept „Standortuntersuchung der potentiellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln erarbeitet.</p> <p>Diese Standortuntersuchung wurde vom PUBA beschlossen und liegt in ihrer Fassung vom Januar 2015 der FNP-Änderung zugrunde, s. VV 011/15.</p> <p>Im Übrigen liegt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der FNP-Änderung in der Planungshoheit der Kommune beim Rat der Stadt Eschweiler.</p> <p>Eine Erstellung von Spezial-Gutachten bzgl. der genannten Schutzgüter ist im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht geboten und - da es hier um die Ausweisung von Flächen geht und Standorte, WEA-Typen und Höhen noch</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.7	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige tierökologische - insbesondere avifaunistische - Untersuchungen und Prognosen des Artenrückgangs • Stellungnahme der EU wegen der Bedeutung der Flächen (Blaustein-See, Schlangengraben, Indetal) (besondere Bedeutung i.S. der Komplexbildung) • Gemeindeweite Darstellung aller eingetragenen und potenziellen Denkmäler / Bodendenkmäler und Ensembles • Einholung einer Stellungnahme des Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz • Untersuchung visuelle Auswirkungen von verschiedenen Ortsbereichen aus / von außerhalb; Bewertung des Soll-Zustandes unter Berücksichtigung der ortstypischen Maßstäblichkeit • Prognose der gesundheitlichen Beeinträchtigung unter Einbeziehung der bundesweit vorliegenden Erfahrungen. <p>Es wird angeregt, die Minderung der Verkehrswerte von bebauten und unbebauten Grundstücken zu ermitteln sowie eine rechtliche Stellungnahme, ob diese entschädigungsfrei hinzunehmen sind, abzugeben. Weiterhin wird angeregt, den Ausfall von gemeindlichen Einnahmen wegen</p>	<p>nicht relevant bzw. bekannt sind - auch nicht möglich, insbesondere Visualisierungen.</p> <p>Die Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurden leitfadenskonform und mit größter Sorgfalt durchgeführt. Mehrjährige Untersuchungen im Rahmen der Planung von WEA sind nach dem Leitfaden des MKULNV & LANUV (2013) nicht vorgesehen. Im Ergebnisbericht zur Avifauna werden die genutzten Nahrungs-, Brut- und Rastflächen artspezifisch dargestellt. Im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung wird für jede möglicherweise betroffene Vogelart dargestellt, ob Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten (d. h. ob die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erhalten bleibt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population möglicherweise verschlechtert oder ob es zu signifikanten Erhöhungen des Kollisionsrisiko kommen könnte). Die Prüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. ecoda 2014) der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erwarten wird.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat das Amt für Denkmalpflege im Rheinland keine Stellungnahme und das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 21.11.2014 mitgeteilt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes von der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Beteiligung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz - zumal kein Träger öffentlicher Belange - ist daher nicht notwendig.</p> <p>Die Erstellung weiterer, standort- bzw. anlagenbezogener Gutachten erfolgt ggf. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf die im BauGB genannten Schutzgüter werden gesetzeskonform im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP-Änderungsverfahren berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.</p> <p>s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte zu ermitteln. Außerdem wird eine Netzanalyse über die versorgungstechnischen Zusagen und Versprechungen angeregt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und Regressansprüche gegen Entscheidungsträger geprüft und ggf. verfolgt werden, sollten WEA errichtet werden.</p>		
7	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schreiben vom 24.03.2015		
	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächen der Suchräume 6 und 7 innerhalb des Propsteier Waldes als Konzentrationszone nicht länger verfolgt werden.</p> <p>Die EnBW erhielt den Zuschlag, die genannten Flächen in der bundeseigenen Liegenschaft Propsteier Wald als Investor zu entwickeln und zu errichtende WEA zu betreiben. Es wird beantragt, diese Suchräume aus der Standortuntersuchung (Stand April 2014) als Konzentrationszonen für WEA auszuweisen. Die Berücksichtigung dieser Flächen für WEA ist ein Ziel der Rahmenvereinbarung einer Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.2013.</p> <p>Begründet wird die Nichtberücksichtigung der Flächen im Propsteier Wald mit Einwendungen der Bezirksregierung Köln, wonach eine Planung von Windenergieanlagen im Wald den Zielen der Raumordnung - dargestellt im LEP 95 NRW - widerspräche. Danach dürfe Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung außerhalb von Waldbereichen nicht umsetzbar sei.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt diese Bedenken nicht, da im vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans eine Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Waldflächen zur Errichtung von WEA möglich ist, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt würden. Somit ist aus Sicht der Raumordnung die Möglichkeit der Nutzung von Waldflächen im Propsteier Wald zur Windenergienutzung bereits jetzt hinreichend angelegt.</p> <p>Obwohl die Stadt Eschweiler als „waldarme“ Kommune eingestuft ist und die Waldvermehrung angestrebt wird, sind die betroffenen Flächen der</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird von der Bezirksregierung u.a. geprüft, ob die FNP-Änderung der Stadt Eschweiler an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Wie bereits erwähnt, wurde der Stadt Eschweiler durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.07.2014 mitgeteilt, dass dies im Falle der Darstellung der genannten Waldfläche als Windkonzentrationszone nicht der Fall sei (s. dazu Bewertung der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - lfd. Nr. 3 der Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden). Zudem wird in der Stellungnahme der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass die Untere Landschaftsbehörde der StädteRegion einer Aufhebung der Schutzbestimmung zum Landschaftsschutz nicht zustimmt und die Flächen außerdem einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.</p> <p>Auch der LEP-Entwurf, Stand 25.06.2013, besagt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden darf, <i>„wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, <u>dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</u>“</i> Zwar ist eine Öffnung dieser generellen Festsetzung zugunsten der Windenergienutzung vorgesehen (<i>„Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“</i>), doch insbesondere in waldarmen Gemeinden ist davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Eschweiler liegt mit einem Waldanteil von 16,5 % an der Grenze. Nach geltendem LEP NRW 1995 gehört sie nicht zu den waldarmen Kommu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Öffentlichkeit nicht zugänglich, da Altlasten aus der Nutzungszeit als Munitionsdepot noch nicht beseitigt sind. Erst durch die Windenergienutzung dieser Flächen und die Nutzung der damit verbundenen Einnahmen für die Sanierung der Altlasten führt dazu, dass das Gebiet für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und gleichzeitig die Waldflächen der Stadt Eschweiler mehr. Damit liegt eine besondere Situation vor.</p> <p>Im Propsteier Wald ist die Schutz- und Erholungsfunktion sowie die Biotopfunktion mit der Windenergienutzung unproblematisch vereinbar. Seit Beginn des Jahres erfolgt zudem eine umfassende naturschutzfachliche Untersuchung, um WEA-Standorte mit möglichst geringen Umweltauswirkungen zu finden.</p>	<p>nen (weniger als 15 % Waldanteil), nach LEP-Entwurf 2013 würde sie zu den waldarmen Kommunen (weniger als 20 % Waldanteil) zählen.</p> <p>Diesem Umstand Rechnung tragend und vor dem Hintergrund, dass mit den geplanten vier Konzentrationszonen außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, um ihr im Stadtgebiet substanziell Raum zu verschaffen, sind im aktuellen Standortkonzept Waldflächen grundsätzlich als Weiche Tabuzone (W 22) definiert und von einer Nutzung ausgeschlossen.</p> <p>S. dazu auch Anlage 2 „Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden“, lfd. Nr. 3, Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Sperrung der Waldfläche für die Öffentlichkeit allein aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und nicht wegen der Altlasten erfolgte. Perspektivisch ist eine Öffnung der Waldflächen geplant.</p>	
8	Herr Robert Pelzer für die Interessengemeinschaft Wardener Bürger, Schreiben vom 24.03.2015		
	<p>Es wird Widerspruch gegen die 2. FNP-Änderung erhoben, wobei sich der Widerspruch nicht gegen die geplanten WEA im Allgemeinen richtet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Alsdorf in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft und dem Fachausschuss in ihren Schreiben vom 04.12.2014 und 18.03.2015 die Sachlage eindeutig im Interesse der Wardener Bewohner geschildert hat und sich hierauf bezogen wird (Hinweis auf Absatz 2 des Schreibens der Stadt Alsdorf vom 04.12.2014).</p> <p>Es wird daran erinnert, dass die Stadt Eschweiler seinerzeit die Mülldeponie am äußersten Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Alsdorf / des Ortsteiles Warden errichtete, was 1975 zur Gründung der Interessengemeinschaft führte. Die Errichtung einer WEA / die Nicht-Zurücknahme des „kleinen Zipfels“ aus der Planung wird als „empörend“ empfunden, insbesondere, da die Interessengemeinschaft nicht gegen, sondern für WEA ist. Auf Grund des Bestandes (Deponie Eschweiler, WEA</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler, Stand September 2014, wurde - wie zu allen Wohnbebauungen - auch zur vorhandenen Wohnbebauung von Alsdorf-Warden ein pauschaler Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt. Ein Verzicht auf die Ausweisung des angesprochenen „Zipfels“ ohne tragende Gründe würde einer Vergrößerung des Schutzabstandes ausschließlich für die Ortslage Alsdorf-Warden bedeuten, wodurch das Plankonzept / die Standortuntersuchung grundsätzlich in Frage gestellt würde. Alle Belange des Immissionsschutzes sind zudem im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, so auch die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt (s. Kap. 2.2.1 und 2.7.4 des Umweltberichtes); die negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie Landschaft / das Landschaftsbild werden dabei - insbesondere auch aufgrund der Vorbelastung - als nicht erheblich gewertet. Eine weitere Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen der</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aldenhoven) wird für die Wardener Bewohner zukünftig insbesondere mit einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung, die ohnehin jetzt schon belastet ist, gerechnet.</p> <p>Es wird bemängelt, dass in der Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Alsdorf vom 04.12.2015 in keiner Weise auf die angesprochene Beeinträchtigung für die Wardener Bevölkerung eingegangen wird. Die Rücknahme der von der Größe her bedeutungslosen Teilfläche der Konzentrationszone „Nordwestlich Blausteinsee“ wird gefordert.</p>	<p>naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im BImSchG-Verfahren; hierzu ist vom Vorhabenträger ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, in dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff auch in das Landschaftsbild ermittelt wird und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert und festgesetzt werden.</p> <p>S. dazu auch Anlage 2 „Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden“, lfd. Nr. 8, Stellungnahme der Stadt Alsdorf.</p>	
9	Herr Stefan Schnorr, Schreiben vom 20.04.2015, unterzeichnet von Herrn Dr. Ralf Naeven, Herrn Matthias Schmitz, Herrn Karl-Heinz Schnorr und Herrn Stefan Schnorr		
9.1	<p>Auf die Informationsveranstaltung vom 12.03.2015 im Gasthof Rinkens zum Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler wird Bezug genommen. Die Bevölkerung der Ortslage Fronhoven / Neu Lohn sei dabei über den aktuellen Stand der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung sowie über den dadurch möglichen Bau von Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 200 m informiert worden.</p>	<p>Die Bürgerinformationsveranstaltung vom 12.03.2015 wurde durchgeführt, um die Öffentlichkeit über den geplanten Ausbau der Windenergie in Eschweiler auf der Grundlage der aktuellen Standortplanungen im Vorgriff auf die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu unterrichten, s. Amtsblatt Nr. 02/2015 der Stadt Eschweiler vom 12.02.2015. Die konkrete Planung der RWE Innogy ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens. Unabhängig davon wurde die Offenlage zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - in der Zeit vom 23.02. bis 24.03.2015 durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.2	<p>Es wird die Meinung vertreten, dass eine Bürgerbeteiligung nicht nur eine Informationsveranstaltung sei, bei der auch die Sorgen der Betroffenen vorgetragen werden können, sondern ein Mitspracherecht bedeute. Dementsprechend sollte eine Bürgerbefragung der direkt betroffenen Bürger (Gemeindemitglieder Neu-Lohn/Fronhoven) stattfinden. In diesem Zusammenhang wird der Vergleich zwischen einem Bürgerentscheid zu einer Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele und einem Bürgerentscheid zum Bau von großen Windenergieanlagen gezogen.</p>	<p>Das Verfahren, vor einer Bewerbung um die Durchführung Olympischer Spiele einen Bürgerentscheid herbeizuführen, ist eine politische Einzelfall-Entscheidung.</p> <p>Die Entscheidung über die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler hingegen betrifft die Planungshoheit der Kommune und hier in letzter Instanz den Rat der Stadt als Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Der Stadtrat garantiert dafür, dass gemeinwohlorientierte politische Entscheidungen demokratisch legitimiert zustande kommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
9.3	<p>Im Weiteren wird die Frage erörtert, warum wieder die Bewohner des ehemaligen Kirchspiels (heute Neu-Lohn/Fronhoven) für das Gemeinwohl Opfer bringen müssten. Es wird darauf verwiesen, dass vor weniger als 50 Jahren fast die gesamte Bevölkerung dem Tagebau Inden weichen musste und an den übriggebliebenen Teil des Ortes Fronhoven umgesiedelt wurde (siehe hierzu "Abgebagerte Heimat" von Gerd Pütz). Aber auch nach der</p>	<p>s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.2 und 5.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.4	<p>Umsiedlung hätten die Bewohner noch bis heute mit Lärm und Schmutz, verursacht durch den Tagebau, zu kämpfen. Erst vor wenigen Jahren wurde nur wenige hundert Meter von der Ortsgrenze entfernt (ehemaliger Standort des Dorfes Pützlohn) eine Aschedeponie durch RWE-Power in Betrieb genommen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass bis 2017 der Bau von bis zu elf Windrädern mit einer Höhe von bis zu 200 Metern nördlich von Fronhoven (im Bereich der ehemaligen Ortschaft Erberich) abgeschlossen werden soll. Diese Stelle sei auf Grund ihrer geographischen Lage geeignet, da dort innerhalb von 600 Metern keine Bebauung sei, sowie der Natoflugverkehr nicht beeinflusst würde. Weiterhin seien dort weder Wald noch Brutzonen für Tiere. Dies sei klar, da diese Fläche erst vor einigen Jahren rekultiviert wurde und inzwischen durch den Bau der neuen Landstraße L 238 durchquert würden. Im besagten Gebiet verläuft der Schlangengraben, der als durchgehende grüne Rückzugsfläche für Nieder- und Kleinwild im Rahmen der Rekultivierung und auch vor einigen Jahren als Projekt der Euregionale 2008 gepriesen worden sei. Das besagte Wild sollte vom Blausteinsee bis zur Sophienhöhe in einem grünen Band ungehindert wechseln können. Ob das zukünftig mit den Geräuschen, die die Windkrafträder erzeugen werden, noch so möglich sei, wird in Frage gestellt.</p>	<p>Der Schlangengraben war kein Projekt der Euregionale sondern wurde im Zuge der Rekultivierung, zu der die RWE Power AG nach der Auskohlung des Tagebaus verpflichtet war, angelegt. Er ist Rückzugsgebiet für Nieder- und Kleinwild und wird es auch bleiben.</p> <p>Im Rahmen der vorgenommenen Artenschutzprüfung wurden alle planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsraum vorkommen können, betrachtet und beurteilt. Die Arten, die im jagdlichen Sinne mit Nieder- und Kleinwild bezeichnet werden (z.B. Feldhase, Kaninchen, Rotwild, Fuchs pp.) zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten und nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Sie waren daher auch nicht näher zu untersuchen.</p> <p>Bei Untersuchungen in Niedersachsen Ende der 1990er Jahre konnten keine negativen Auswirkungen der WEA auf heimische Niedervildarten (z.B. Meideverhalten) festgestellt werden. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der WEA zu gewöhnen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.5	Die beschriebene Fläche grenzt an die Gebiete der Gemeinden Aldenhoven und Inden. Es wird befürchtet, dass die beiden Nachbargemeinden, wenn erst einmal Windräder dort stehen, auch ihrerseits innerhalb ihrer "Gemeindegrenze" weitere Windanlagen bauen werden und damit nördlich von Fronhoven ein riesiger Windpark entstehen könnte.	<p>Die Gemeinde Aldenhoven plant in einer möglicherweise 44. Änderung ihres Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone auf ihrem Gemeindegebiet in direkter Nachbarschaft und östlich angrenzend an die Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“, s. hierzu „Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange“, lfd. Nr. 6 der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage.</p> <p>Auch hierfür sind im Genehmigungsverfahren die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen, die einen weitgehenden Schutz der Bevölkerung vor den möglichen Emissionen der Windenergieanlagen gewährleisten.</p>	
9.6	Es wird ausgeführt, dass zu der optischen Beeinträchtigung auch noch die Lärmbelästigung während des Betriebs und während der Baumaßnahmen hinzukäme, auch wenn die Pegelwerte innerhalb des Toleranzbereiches lägen. Es wird behauptet, dass die zugrundeliegenden Werte nicht mit den vorgeschlagenen Werten durch Dipl. Ing. Detlev Piorr übereinstimmen	s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.7	<p>würden. Die optische Beeinflussung durch „Schattenwurf“ sei auf Grund der geographischen Lage nicht von Belang.</p> <p>Ein weiterer aber nicht unerheblicher Punkt sei die aktuelle Bebauungssituation der Ortslage Fronhoven / Neu Lohn. Durch die Landstraße L 228 sei die Expansion in Richtung Süd/Süd-West nicht möglich. Die einzige Möglichkeit bestünde daher in Richtung Nord/Nord-Ost weiteres Bauland zu entwickeln. Dort würde aber stattdessen mit dem Bau der Windanlagen begonnen. Somit stünde auch auf absehbare Zeit kein Bauland in Fronhoven / Neu Lohn zur Verfügung und viele junge Menschen müssten, sofern sie sich für den Bau eines Eigenheims entscheiden, die Ortschaft verlassen.</p>	<p>s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.3. Darüber hinaus ist für die fernere Zukunft eine bauliche Entwicklung in östlicher Richtung denkbar. Diese Entwicklungsflächen werden durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>